

Auf Nachfrage von Ausschussvorsitzendem Müller stellt Herr Breuer klar, dass entgegen der Wiedergabe auf Seite 4 der Vorlage der verbleibende Entgelt- und Gebührenbedarf für die Verbrauchsgebühr bei 1.444.668 € betrage. Hier habe sich ein Schreibfehler eingeschlichen. In Anlage 1 der Vorlage sei im übrigen die korrekte Zahl genannt.

Im Anschluss daran schlägt Ausschussvorsitzender Müller vor, statt wie von der Werkleitung vorgesehen, Grundgebühr und Verbrauchsgebühr anzuheben, zur Deckung des notwendigen Gebührenbedarfs nur die Grundgebühr zu erhöhen. Dies führe im Übrigen dazu, dass Familienhaushalte tendenziell weniger als bei der von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebührenerhöhung betroffen seien.

Hierauf erklärt Herr Breuer, dass auch er bereits solche Modelle durchgerechnet habe, letztendlich aber den jetzt vorliegenden Beschlussvorschlag unterbreite, da eine Erhöhung der Grundgebühr insbesondere die 1- und 2-Personen-Haushalte stärker belaste.

Auf Nachfrage von Herrn Ersfeld erklärt Herr Breuer, dass der Wasserabgabe an die Kunden in Höhe von 902.000 m³ - wie in der Vorlage dargestellt - ein Wasserbezug vom Wahnachtalsperrenverband von 980.000 m³ gegenüber stehe. Der Wasserverlust liege damit unter 8 %.

Auf Nachfrage von Herrn Dr. Peeters ergänzt Herr Breuer noch, dass von der Wasserabgabe an die Kunden nur ein recht geringer Anteil von rund 20.000 m³ an die Firma Schoeller abgegeben werde. Den Hauptwasserbedarf decke die Firma durch mehrere Tiefbrunnen auf dem Firmengelände. Die geförderte Menge werde auch gemessen und sei zusammen mit der für die Produktion bezogenen Menge aus dem öffentlichen Trinkwassernetz Grundlage für die Berechnung des Betriebskostenanteils der Firma Schoeller an den Abwassergebühren.

Auf den Einwand von Herrn Scholz, dass letztendlich durch die Gebührenerhöhung das Wassersparen in privaten Haushalten bestraft werde, erklärt Herr Breuer, dass es bei sinkenden Wasserbezugsmengen - wie in den letzten Jahren zu beobachten - sicher eine Folge sei, dass die Preise angehoben werden müssten. Schließlich seien die verbrauchsunabhängigen Fixkosten der erhebliche Teil der ansatzfähigen Kosten. Diese fallen unabhängig von der Wasserabgabe an. Letztendlich führe sinkender Wasserverbrauch damit zu steigenden Preisen.

Herr U. Schmidt kritisiert die vorgeschlagene Gebührenerhöhung. Im Zusammenhang mit dem Bau des Wasserhochbehälters sei immer erklärt worden, dass dies nicht zu Gebührenerhöhungen führe. Außerdem habe er kein Verständnis dafür, dass nicht entsprechende Rückstellungen gebildet wurden, um die Sanierung reparaturbedürftiger Leitungen durchführen zu können. Schließlich halte er eine Anhebung der Grundgebühr von 25 % nicht wie in der Vorlage dargestellt für moderat.

Herr Breuer führt hierzu aus, dass selbstverständlich die Kosten für den Bau des Wasserhochbehälters von den Gebührenzahlern aufzubringen seien. Darüber hinaus seien selbstverständlich Erneuerungsrückstellungen für kurzfristig vorgesehene Baumaßnahmen möglich. Solche Rückstellungen könnten aber nicht gebildet werden, wenn die entsprechenden Maßnahmen erst Jahre später in Angriff genommen würden. Dies würde kein Wirtschaftsprüfer und kein Finanzamt akzeptieren. Schließlich dürfe man bei den Grundgebühren nicht nur die prozentuale Steigerung betrachten, sondern auch die absolute. Eine vorgeschlagene Erhöhung um 1,30 € im Monat halte er unter diesem Betrachtungswinkel immer noch für moderat.

Herr H.-P. Ersfeld verweist darauf, dass für die Gebührenerhebung das Umweltministerium, und hier Frau Höhn, eine wesentliche Mitverantwortung trage. Schließlich habe sie im letzten Jahr das Wasserentnahmeentgeltgesetz im Landtag durchgesetzt.

Bürgermeister Dr. Storch unterstützt den von Ausschussvorsitzendem Müller gemachten Vorschlag, der allein die Erhöhung der Grundgebühr umfasst.

Nach weiterer Diskussion konkretisiert Ausschussvorsitzender Müller seinen Vorschlag und führt aus, dass bei Beibehaltung der Verbrauchsgebühr von netto 1,50 € eine Anhebung der Grundgebühr auf 7,67 € notwendig sei, um die betriebswirtschaftlichen Kosten abdecken zu können. Im Übrigen habe die Beibehaltung der Verbrauchsgebühr vielleicht den positiven Effekt, dass nicht noch häufiger versucht werde, z. B. mittels Brunnen, Zisternen etc., die Wasserentnahme aus dem öffentlichen Netz zu reduzieren.

Daraufhin stellt Herr Breuer dem Werksausschuss seine Berechnungen vor, die eine alleinige Grundgebührenerhöhung beinhalten. Da er im Übrigen eine gerundete Grundgebühr für praktikabel hält, signalisiert die Mehrheit der Ausschussmitglieder Zustimmung zum Vorschlag der Anhebung der Grundgebühr auf 7,50 € je Monat und der Beibehaltung der Verbrauchsgebühr. Die entsprechend modifizierte Gebührenkalkulation – insbesondere für die größeren Wasserzähler – wird auf Vorschlag von Herrn Breuer dieser Niederschrift als Anlage 1 a), 2 a) und 3 a) beigelegt.

Anlagen 1 a),
2 a) und 3 a)

Anschließend lässt Ausschussvorsitzender Müller über den so veränderten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss-Nr.
XII/2/5

Daraufhin empfiehlt der Werksausschuss dem Rat der Gemeinde Eitorf zu beschließen:

In Abänderung des Beschlussvorschlages der Verwaltung wird die als Anlage 1 a) und 2 a) dieser Niederschrift beigelegte Neukalkulation der Wasserverbrauchs- und Grundgebühren anerkannt und die als Anlage 3 a) dieser Niederschrift beigelegte Satzung über die 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 beschlossen.

Abstimmungs-
Erg.:

Mehrheitsbeschluss bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen